

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2878/71 DER KOMMISSION

vom 29. Dezember 1971

zur Festsetzung der ab 1. Januar 1972 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2727/71⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2726/71⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung Nr. 120/67/EWG und Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung Nr. 359/67/EWG kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser beiden Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden. In der Verordnung (EWG) Nr. 204/69 des Rates vom 28. Januar 1969 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2066/71⁽⁶⁾, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang B der Verordnung Nr. 120/67/EWG oder im Anhang B der Verordnung Nr. 359/67/EWG aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muß.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 204/69 muß der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg dieser Grunderzeugnisse festgesetzt werden.

Gemäß Absatz 2 dieses Artikels muß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes insbesondere folgendes berücksichtigt werden :

- a) die durchschnittlichen Kosten der Versorgung der Verarbeitungsindustrien mit diesen Grunderzeugnissen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie die Weltmarktpreise ;
- b) die Höhe der Erstattungen bei der Ausfuhr der unter Anhang II des Vertrages fallenden landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse, deren Produktionsbedingungen vergleichbar sind ;
- c) die Notwendigkeit, den Industrien, die Gemeinschaftserzeugnisse verwenden, und solchen, die Erzeugnisse aus dritten Ländern im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs verwenden, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten.

In Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 204/69 ist vorgesehen, daß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes die Erstattungen bei der Erzeugung, Beihilfen oder sonstigen Maßnahmen gleicher Wirkung — wenn solche bestehen — berücksichtigt werden müssen, die in bezug auf die Grunderzeugnisse des Anhangs A dieser Verordnung oder die ihnen gleichgestellten Erzeugnisse auf Grund der Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation auf dem betreffenden Sektor in allen Mitgliedstaaten angewandt werden.

Nach Maßgabe der Verordnung Nr. 371/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung von Getreide- und Kartoffelstärke und Quellmehl⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2273/70⁽⁸⁾, wird für Weichweizen, Mais und Bruchreis eine Erstattung bei der Erzeugung gewährt. Bei der Anwendung von Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 204/69 ist der im Ausfuhrmonat geltende Betrag der Erstattung bei der Erzeugung zu berücksichtigen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 282 vom 23. 12. 1971, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 282 vom 23. 12. 1971, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 29 vom 5. 2. 1969, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 219 vom 29. 9. 1971, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 40.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 246 vom 12. 11. 1970, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die ab 1. Januar 1972 geltenden Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EWG) Nr. 204/69 und des Artikels 1 der Verordnung Nr. 120/67/EWG oder des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung Nr. 359/67/EWG, die in Form von im Anhang B der

Verordnung Nr. 120/67/EWG oder im Anhang B der Verordnung Nr. 359/67/EWG genannten Waren ausgeführt werden, werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Dezember 1971

Für die Kommission

Der Vizepräsident

S. L. MANSHOLT

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Dezember 1971 zur Festsetzung der ab 1. Januar 1972 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Erstattungssätze in RE/100 kg
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn : — zur Stärkeherstellung	1,179
	— anderer	5,619
10.01 B	Hartweizen	6,675
10.02	Roggen	5,361
10.03	Gerste	4,264
10.04	Hafer	4,578
10.05 B	Mais (anderer als Hybridmais zur Aussaat) : — zur Stärkeherstellung	1,207
	— anderer	4,186
ex 10.06 A	Geschälter rundkörniger Reis	10,490
	Geschälter langkörniger Reis	10,819
ex 10.06 B	Vollständig geschliffener rundkörniger Reis	14,290
	Vollständig geschliffener langkörniger Reis	18,984
10.06 C	Bruchreis : — zur Stärkeherstellung	0,580
	— anderer	4,780
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	7,101
11.01 B	Mehl von Roggen	8,598
11.02 A I a	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	11,272
11.02 A I b	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	7,101